

Positionspapier der Nationalen Armutskonferenz

Partizipation der Menschen mit Armutserfahrung durch Beschwerdemanagement, Selbstorganisation und Mitsprache!

Die Nationale Armutskonferenz fordert für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG):

- Ein unabhängiges Beschwerdemanagement zur unbürokratischen Leistungsgewährung
- Eine gesetzliche Garantie von Selbstorganisation mit den dafür erforderlichen finanziellen Mitteln und Strukturen
- Möglichkeiten zur Mitsprache und Formen der Beteiligung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Das übergeordnete Ziel ist eine Verankerung der Beteiligung von Betroffenen in allen Fragen der Grundsicherungsleistungen auch im neu auszugestaltenden Bürgergeld.

Die nachstehenden zwei Gesetzesvorschläge werden als Gesetzesinitiativen der NAK beschlossen und an die Politik zur Umsetzung herangetragen.

1. Ombudsstelle

Von Armut Betroffene haben immer wieder das Problem, schnell Hilfe zu bekommen, also schnell Zugang zu einem Berater, zu dem Entscheider über ihre Anträge, oder zu Vorgesetzten der Entscheider zu bekommen.

Häufig kommt es jedoch vor, dass Hürden nicht überwunden werden, um Leistungen zu beantragen. Schwierig sind vor allem

- der direkte persönliche Zugang zum zuständigen Sachbearbeiter,
- die zeitnahe Bearbeitung der Anträge,
- Schwierigkeiten mit digitalen Zugängen zur Behörde,
- ggf. die sofort notwendige Erbringung der Leistungen (z.B. sofortige Auszahlung, um die Miete zahlen zu können),
- zwischenmenschliche Probleme mit Sachbearbeiter*innen,
- sonstige Härtefälle.

Deswegen ist es notwendig, (neben dem bestehenden verfahrensrechtlichen und sozialgerichtlichen „Widerspruchs- und Klageverfahren“) ein **Beschwerdemanagement in**

Form einer Interventionsstelle (Ombudsmann/-frau) beim Jobcenter / Sozialamt zu schaffen, an die sich Kunden des Jobcenters / Sozialamts wenden können, „wenn es irgendwo klemmt“. Eine solche gesetzliche Grundlage für die Schaffung von Ombudsleuten im SGB II/SGB XII und AsylBLG stellt der nachfolgende Vorschlag dar.

Gesetzesvorschlag Ombudsstelle:

§ nn SGB II/XII, § nn AsylBLG: Ombudsmann/-frau

- (1) Es wird ein/e Ombudsmann/-frau am Jobcenter/Sozialamt berufen.
- (2) Jede/r Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII, AsylBLG kann sich an die Ombudsmann/-frau wenden.
- (3) Der/die Ombudsmann/-frau ist weisungsunabhängig; er/sie hat unmittelbaren Zugang zur Behördenleitung“
- (4) Der/die Ombudsmann/-frau berichtet dem Selbstverwaltungsgremium vom Jobcenter jährlich.

2. Selbstorganisation von Armut Betroffener

Zur Überwindung von Armut gehört auch die politische Selbst- und Interessenvertretung der Betroffenen, die eine verlässliche Förderung benötigt. Die organisatorische und finanzielle Förderung der Selbstorganisation sollte für alle Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz gesetzlich geregelt werden! **Vergleichbare Regelungen haben sich im Gesundheitswesen mit dem § 20h SGB V bewährt.** Das bedeutet auch eine eigenständige Mandatierung von Menschen mit Armutserfahrung als politische Akteur:innen sowie ihre aktive Einbindung und Mitwirkung in sozialpolitischen Prozessen.

- Selbsthilfegruppen sind ein persönlicher Begegnungsort und bieten Menschen mit gleicher Thematik die Möglichkeit, untereinander Erfahrungen und Informationen auszutauschen. Auf lokaler Ebene sind sie ein Weg raus aus der Vereinzelung. Dort können sich die Menschen austauschen und wissen, dass sie mit ihren Problemen verstanden werden. Daraus kann eine Unterstützung folgen, wie zum Beispiel die gegenseitige Begleitung zu schwierigen Behördengesprächen.
- Selbsthilfestrukturen bei Grundsicherungsleistungen sind notwendig, um es Leistungsberechtigten zu ermöglichen, nicht alleine und vereinzelt ihre Interessen gegenüber den Behörden wahrzunehmen und in Angelegenheiten, die sie existenziell betreffen, Einfluss zu nehmen. So werden Menschen befähigt, eigenständig einen Weg aus der Armut zu finden.
- Selbsthilfestrukturen stärken die Demokratie und die demokratische Verantwortung des Einzelnen und eröffnen die Möglichkeit der politischen Interessenvertretung.

Damit eröffnet Selbsthilfe für von Armut Betroffener die Chance, gemeinsame Interessen und Ziele für gemeinsames Handeln auf Augenhöhe mit Behörden, Verbänden und Politikern zu formulieren. Ein rein „digitaler Austausch“ reicht nicht aus. Solche Selbsthilfegruppen können Forderungen öffentlich vertreten, Widerstand gegen belastende, unfaire Praktiken der Behörde entwickeln. Sie können sich lokal, regional und bundesweit vernetzen.

Gesetzesvorschlag Selbstorganisation:

§ nn SGB II/XII: Förderung der Selbsthilfe

- (1) Die Jobcenter / die Sozialämter fördern Selbsthilfe-Gruppen und -Organisationen, die sich die Prävention vor Armut oder die Befähigung, einen eigenständigen Weg aus der Armut zu finden, zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegungen des Absatzes 3.
- (2) Die Förderung gemäß Absatz 1 kann als Pauschal- und Projektförderung erfolgen.
- (3) Die Ausgaben der Jobcenter / der Sozialämter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sollen [zum Zeitpunkt x] einen Betrag in der Höhe von 0,5 % - 1 %¹ vom Haushalts-/Leistungsvolumen des jeweiligen Jobcenters / Sozialamts umfassen.

Beschluss der Delegiertenversammlung, Köln, 14. Mai. 2022

Kontakt: armutskonferenz@diakonie.de ; Tel. 030 – 6 52 11 – 16 36

Die **Nationale Armutskonferenz (nak)** ist ein Bündnis von Organisationen, Verbänden und Initiativen, die sich für eine aktive Politik der Armutsbekämpfung einsetzen. Sie wurde im Herbst 1991 als deutsche Sektion des Europäischen Armutnetzwerks EAPN (European Anti Poverty Network) gegründet. Neben Bundesverbänden wirken in der nak auch Menschen mit Armutserfahrung bzw. Selbsthilfeorganisationen mit, die ihre Erfahrungen und Perspektiven einbringen und ihre Lösungsansätze im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung aufzeigen.

Mitgliedsorganisationen: AG Schuldnerberatung der Verbände; Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.; Armutnetzwerk e.V.; AWO Bundesverband e.V.; BAG der Landesseniorenvertretungen; BAG Schuldnerberatung e.V.; BAG Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit; BAG Wohnungslosenhilfe; BBI – Bundesbetroffeneninitiative wohnungsloser Menschen; Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Deutscher Bundesjugendring; Deutscher Caritasverband e.V.; Deutscher Gewerkschaftsbund; Diakonie Deutschland; Paritätischer Gesamtverband e.V.; Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.; Selbstvertretung Wohnungsloser Menschen e.V., Tafel Deutschland e.V.; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

¹ Vgl. § 20h SGB V: Hier wird gesetzlich ein konkret benannter Euro-Betrag pro Krankenkassenmitglied verpflichtend für die Selbsthilfe bereitgestellt.